



# Jugendordnung





## **Inhalt:**

- § 1 Wesen
- § 2 Zweck
- § 3 Zugehörigkeit
- § 4 Organisationsform
- § 5 Jugendvollversammlung
- § 6 Landesjugendleitung
- § 7 Arbeitsausschuss
- § 8 Der Sportverkehr
- § 9 Haushaltsmittel
- § 10 Geltungsbereich
- § 11 Änderungen
- § 12 Verfahrensweisen
- § 13 Inkrafttreten

## **Hinweis:**

Die Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung am 15. März 1984 und die Jahreshauptversammlung am 5. Mai 1984 beschlossen letztmalig am 28. März 2026 durch die Jugendvollversammlung geändert.



## § 1 Wesen

Die Jugend des JVSH (nachfolgend Jugend genannt) ist die Organisation für die Jugend innerhalb des JVSH.

## § 2 Zweck

1. Die Jugend will durch ihre Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlich und sportlicher Fairness führen. Dazu dient u. a. die Schaffung von Möglichkeiten, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
2. Die Jugend will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.
3. Mittel zur Erreichung des genannten Zweckes sind die Weckung des Leistungsstrebens im Wettkampf oder ähnlichen Formen, die Anleitung zum sozialen Verhalten, gesellschaftliches Engagement und die Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Länder und Nationen im olympischen Geist mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen zu ihnen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.
4. Insbesondere die Pflege und Förderung der japanischen Budo-Disziplinen, die in höchstem Maße diese Ziele verfolgen, macht sich die Jugend zur Aufgabe.

## § 3 Zugehörigkeit

Zur Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis 31.12 des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugend.

## § 4 Organisationsform

Die Jugend gliedert sich in

1. die Jugendvollversammlung,
2. die Landesjugendleitung,
3. den Jugendsprechern (m/w/d)
4. dem Juniorteam

## § 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das oberste Beschlussorgan der Jugend. Ihre Aufgaben sind insbesondere
  - a. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im JVSH,
  - b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten im Jugendbereich,
  - c. Entgegennahme der Berichte der Jugendleitungen (Land/Bezirk),
  - d. Entgegennahme des Berichtes des/der Vertreters/in für den Leistungssportbereich (s. § 7 c),
  - e. Erteilung der Entlastung für die Jugendleitung,
  - f. Wahl der Jugendleitung,
  - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Die JVV tritt jährlich zusammen. Sie findet jährlich vor der Mitgliederversammlung (§ 9 Satzung des Judo-Verbandes SH). Die Jugendleitung lädt zur JVV schriftlich mindestens mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin ein. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vorher zuzustellen. Die JVV wird von der Landesjugendleitung geleitet.
3. Eine außerordentliche JVV kann mit einer Frist von vier Wochen durch die Jugendleitung oder durch fünf Jugendleiter/innen der Mitgliedsvereine des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein einberufen werden.



4. Anträge können von allen stimmberechtigten Delegierten zur JVV gestellt werden. Sie sind der Jugendleitung mindestens drei Wochen vor der JVV schriftlich mit Begründung zuzustellen.
5. Dringlichkeitsanträge können auf der JVV nur behandelt werden, wenn die JVV mit 3/4 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt (siehe § 9 der Satzung des Judo-Verbandes SH).
6. Delegierte zur JVV sind
  - a. die Jugendleitungen der Vereine,
  - b. die Bezirksjugendleitungen
  - c. die Landesjugendleitung,
  - d. die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums des JVSH.
7. Stimmrecht
  - a. Jeder Verein erhält eine Grundstimme, für je angefangene 50 jugendliche (bis 18 Jahre) Mitglieder eine weitere Stimme. Alle übrigen Teilnehmenden der JVV (§ 5 Abs. 6 b, c und d) haben je eine Stimme. Haben Versammlungsteilnehmende aus der Gruppe 6 b bis c mehrere Funktionen, so hat er/sie trotzdem nur eine Stimme. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben nur Stimmrecht, wenn sie anwesend sind; eine Vertretung ist nicht möglich.
  - b. Die ordnungsgemäß einberufene JVV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - c. Die JVV kann für besondere Aufgaben geeignete Personen als beratende Mitglieder in ihren Kreis aufnehmen. Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht.

## § 6 Landesjugendleitung

1. Der Landesjugendleitung obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend im JVSH.
2. Sie besteht aus
  - a. dem/der Landesjugendleiter/in für die Altersklassen bis einschließlich U13,
  - b. dem/der Landesjugendleiter/in für die Altersklassen ab der U15 aufwärts.
3. Die Landesjugendleitung wird auf der JVV für zwei Jahre gewählt.  
Der/ Die Landesjugendleiter/in für die Altersklassen bis einschließlich U13 wird in ungeraden Jahren, der/die Landesjugendleiter/in für die Altersklassen U15, U18 und U21 in geraden Jahren gewählt.
4. Im Verhinderungsfalle vertreten sich der/die Jugendleiter/in untereinander.
5. Sportlicher Bereich Die Landesjugendleitung entscheidet über die sportlichen Belange der Jugend im Bereich des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. Die Bezirksjugendleitungen sind für den Bereich der Bezirke verantwortlich. Für die leistungssportlichen Belange der Jugendaltersklassen, die an überregionalen Meisterschaften und Turnieren teilnehmen, sind der/die Sportdirektor/in für den nationalen Bereich und der/die Leistungssportreferent/in für den internationalen Bereich zuständig. Die Jugendleitungen und Landestrainer\*innen werden bei Norddeutschen und Deutschen Meisterschaften entsprechend einbezogen.

## § 7 Der Sportverkehr

Der Sportverkehr im Jugendbereich des JVSH wird durch die jeweils gültige Wettkampfordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V. geregelt. Abweichungen haben jeweils nur Gültigkeit, wenn sie durch den JVSH schriftlich bekanntgegeben worden sind.

## § 8 Haushaltsmittel



Die Landesjugendleitung erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des JVSH. Über die bereitgestellten Mittel verfügt die Landesjugendleitung. Sie ist dem geschäftsführenden Präsidium des JVSH verantwortlich.

## **§ 9 Geltungsbereich**

Alle Mitgliedsvereine des Landes Schleswig-Holstein (gem. § 4 der Satzung des JVSH) sind an die Beachtung der Jugendordnung und der sonstigen allgemeinen Bestimmungen und Beschlüsse der JVV gebunden, im Übrigen aber innerhalb ihrer Aufgabenbereiche selbständig.

## **§ 10 Änderungen**

Änderungen dieser Jugendordnung dürfen nur von der JVV beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 11 Verfahrensweisen**

Alle von dieser Ordnung nicht erfassten Verfahrensweisen werden durch die Satzung des JVSH geregelt. Das gilt auch für die Tagesordnung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung am 15. März 1984 und die Jahreshauptversammlung am 5. Mai 1984 beschlossen, letztmalig am 28.03.2026 geändert.